

Verfahren bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen

Merkblatt zur Antragsstellung

Ziel des Verfahrens

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen ermöglicht Patientinnen und Patienten und Kammermitgliedern, Vorwürfe fehlerhafter ärztlicher Behandlung, die zu einem Gesundheitsschaden geführt haben, neutral zu begutachten, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen. Stellt die Schlichtungsstelle einen Behandlungsfehler fest, gibt sie eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach ab. Die Schlichtungsstelle eröffnet damit allen Beteiligten eine unabhängige und kompetente Begutachtung, die sich an aktuellen ärztlichen und rechtlichen Standards orientiert.

Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse

Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsverfahren nur dann, wenn die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen und keinerlei Verfahrenshindernisse bestehen:

- Die Behandlung hat im Lande Bremen stattgefunden.
- Durch die Behandlung ist ein Gesundheitsschaden eingetreten.
- Der Zeitpunkt der Behandlung liegt bei Antragsstellung nicht länger als fünf Jahre zurück.
- Beide Parteien sind mit dem Verfahren einverstanden.
- Die in Frage stehende Behandlung steht nicht im Zusammenhang mit einer richterlich angeordneten Zwangsmaßnahme.
- Aufgrund der beanstandeten Behandlung läuft kein zivilgerichtliches Verfahren oder strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren.
- Der zu begutachtende Sachverhalt wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch Vergleich erledigt.

Kosten

Das Verfahren ist für Sie kostenlos. Sie tragen nur Ihre eigenen Kosten. Also etwa Kopierkosten oder wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Die Höhe der Kosten für den an der medizinischen Behandlung beteiligten Arzt und/oder die Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus oder Medizinisches Versorgungszentrum) richten sich nach der Kostenordnung für Schlichtungsverfahren der Ärztekammer Bremen.

Verjährungshemmung

Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von dem vermuteten Behandlungsfehler hatten oder hätten haben müssen. Durch einen (vollständigen) Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Eine Verjährung tritt in der Folge frühestens sechs Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

Verfahrensgrundsätze

✓ Freiwilligkeit

Das Verfahren ist für alle Parteien freiwillig. Alle Verfahrensparteien müssen mit der Durchführung einverstanden sein: Patientin oder Patient, sowie betroffene Ärztin/betroffener Arzt oder die Behandlungseinrichtung.

✓ Schriftlichkeit

Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung der beanstandeten medizinischen Behandlung wird umfassend auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation vorgenommen. Im Regelfall wird zusätzlich ein externes fachärztliches Gutachten eingeholt. Eine Zeugen- oder Parteivernehmung oder eine persönliche Untersuchung erfolgen hingegen nicht.

✓ Unabhängigkeit

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung. Eine rechtliche Bindung entfaltet die Entscheidung der Schlichtungsstelle hingegen nicht. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.

✓ Transparenz

Die Schlichtungsstelle informiert Sie laufend über den Stand des Verfahrens. Vor der Beauftragung eines Gutachters erhalten die Verfahrensparteien Gelegenheit, sich zu dessen Person und den Gutachterfragen zu äußern. Eingeholte Gutachten erhalten die Parteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

✓ Datenschutz

Auskunft über das laufende Verfahren erhalten nur die Verfahrensparteien und evtl. weitere Verfahrensbeteiligte (z. B. Haftpflichtversicherer). Die Schlichtungsstelle verarbeitet Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Details entnehmen Sie unseren „Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ärztekammer Bremen (Art. 13, 14 DSGVO)“.

Ablauf des Verfahrens

Antragsstellung

Um einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen, müssen Sie das Antragsformular der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen verwenden. Dieses finden Sie unter [www.aekhb.de Patienten Ihr gutes Recht Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen...](http://www.aekhb.de/Patienten/Ihr_gutes_Recht_Schlichtungsstelle_für_Arzthaftpflichtfragen...)

Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen

Geht Ihr Antrag bei der Schlichtungsstelle ein, prüft die Schlichtungsstelle, ob die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen und keine Verfahrenshindernisse bestehen.

Zustimmung der Verfahrensparteien

Danach holt die Schlichtungsstelle die Zustimmung der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes oder der betroffenen Behandlungseinrichtung ein und gewährt der anderen Verfahrenspartei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Verweigert die Gegenseite die Zustimmung, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.

Stellungnahmen der Verfahrensparteien

Die Stellungnahme der anderen Verfahrenspartei erhalten Sie zur Kenntnis. Sie haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Auch Ihre Ausführungen werden an die Gegenseite weitergeleitet.

Anforderung der Behandlungsdokumentation

Sie fordern die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von den im Antragsformular angegebenen Ärztinnen und Ärzten oder Behandlungseinrichtungen an. Die Schlichtungsstelle unterstützt Sie hierbei.

Gutachterausswahl – Fragenkatalog

Die Schlichtungsstelle teilt den Verfahrensparteien mit, welcher (fachgebietsgleiche) ärztliche Gutachter mit welcher Fragestellung beauftragt werden soll. Alle Verfahrensparteien haben Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Begutachtung durch ärztliche Gutachter

Der Gutachter erhält alle bei der Schlichtungsstelle eingegangenen Unterlagen (u.a. Behandlungsdokumentation) sowie alle Stellungnahmen der Verfahrensparteien.

Stellungnahmen zum Gutachten

Sobald der Schlichtungsstelle das erstellte Gutachten vorliegt, wird es den Verfahrensparteien zugeleitet. Sie haben nun die Gelegenheit, binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

Bewertung des Sachverhalts

Die Schlichtungsstelle nimmt auf der Grundlage der medizinischen Bewertung und der Stellungnahmen eine abschließende schriftliche Bewertung des Sachverhalts vor. Dieser können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.